



Hundeanmeldung OÖ Hunderegister

Eingangsstempel

Hundehalterin / Hundehalter

Titel / Namenszusatz	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer,...)	
Anschrift	
Sachkundenachweis	vorgelegt fehlt

Hund

Rufname	
Chipnummer	
Rasse(n)	
Farbe / Fell	
Wurfdatum	
Geschlecht	Rüde Hündin
Großer / Kleiner Hund	Großer Hund Kleiner Hund

Anmeldung

Anmeldedatum	
Beginn Hundehaltung	
Verwendung	
Registrierungsbestätigung Heimtier-DB	vorgelegt fehlt
Vorherige Hundehalterin / Vorheriger Hundehalter	

Versicherung

Haftpflicht	vorgelegt fehlt
Versicherung	
Polizze	

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift
Hundehalterin / Hundehalter

Hinweise:

Gemäß § 2 Abs 2 Z 1, 2 u. 3 Oö. HHG 2024 idgF. sind der Anmeldung der für das Halten des Hundes erforderliche Nachweis über

- 1 die vor Beginn der Haltung positiv absolvierte Sachkunde-Ausbildung,
- 2 der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von EUR 725.000 besteht sowie
- 3 die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank

anzuschließen.

Weiters eine nicht vor dem 12. Lebensmonat des Hundes eingeholte Bestätigung einer*ines Tierärztin*Tierarztes über die Größe und das Gewicht des Hundes, sofern dies nicht bereits vorher zweifelsfrei bestätigt werden kann, sowie die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 und 6 Oö. HHG 2024 („Große Hunde“ und „Hunde spezieller Rassen und deren Kreuzungen untereinander“).

Hinweis dazu: Seit Jänner 2010 müssen alle Hunde verpflichtend einen Microchip tragen und in der sogenannten Heimtierdatenbank registriert werden (auch jede Änderung).

Auszug aus dem Oö. HHG 2024:

§ 2

Meldepflicht; Oö. Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen fünf Werktagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:
 - 1 Name, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz der Hundehalterin oder des Hundehalters;
 - 2 Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
 - 3 Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.
- (2) Der Meldung gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:
 - 1 der für das Halten des Hundes erforderliche Nachweis über die positiv absolvierte Sachkunde-Ausbildung (§ 4 Abs. 1);
 - 2 der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 2 besteht;
 - 3 die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank gemäß § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz. Kann die Registrierungsbestätigung der Meldung noch nicht angeschlossen werden, ist der entsprechende Nachweis binnen zwei Monaten ab Meldung des Hundes bei der Gemeinde nachzureichen. ...

§ 4

Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

- (1) Vor Beginn der Haltung eines Hundes hat die künftige Hundehalterin oder der künftige Hundehalter eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um einen Hund tierschutzgerecht halten und das allgemeine Gefährdungspotential eines Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können (Sachkunde). ...

§ 5

Große Hunde

- (1) Ein großer Hund ist ein Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein physiologisch unauffälliges Gewicht von mindestens 20 kg aufweist.
- (2) Wer einen großen Hund hält oder die in den Abs. 3 und 4 vorgesehene Tierarztbestätigung nicht fristgerecht vorlegt, hat zusätzlich zur Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 mit dem Hund eine Alltagstauglichkeitsprüfung zu absolvieren. ...

§ 6

Hunde spezieller Rassen

- (1) Hunde der Rassen Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit Bull Terrier und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander gelten als potentiell gefährliche Hunde; sie gelten unabhängig von ihrer Widerristhöhe und ihrem Gewicht als große Hunde gemäß § 5. ...

§ 7

Auffällige Hunde

- (1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,
 - 1 der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
 - 2 der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
 - 3 der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde. ...

Links zu weiteren Informationen:



Nähere Details zu den wesentlichen Änderungen ab 01.12.2024



Das Oö. Hundehaltegesetz 2024



Die Oö. Hundehaltverordnung 2024